

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden  
Master-Studiengang  
Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU)  
mit dem Abschluss M.B.A.  
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2**

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen. Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

**§ 3**

**Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) Die Master-Prüfung bildet nach dem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die gehobenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden, besonders anspruchsvollen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Business Administration" (MBA). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

## **§ 4**

### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit dieses berufsbegleitenden Studiums beträgt fünf Semester, einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Master-Arbeit.
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

## **§ 5**

### **Art und Umfang der Master-Prüfung**

- (1) Das Master-Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module gemäß Anlage B3 abgenommen.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im fünften Fachsemester des Master-Studiums angefertigt.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Master-Prüfung und zur Master-Arbeit**

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung gilt § 6 ATPO. Ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 70 Credits bestanden sind
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:
  - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
  - b. ggf. Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
  - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
  - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen zur Master-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Master-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.
- (7) Erstprüferin oder Erstprüfer im Sinne von § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann neben den dort genannten Personen auch jede/r andere/r hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Hannover oder einer anderen akkreditierten Hochschule sein, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fakultäten ist.

## **§ 7**

### **Höchstdauer für die Master-Prüfung**

- (1) Alle Prüfungen der Master-Prüfung sind bis zum Ende des siebenten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern die Fachsemesterzahl nach Abs. 1 ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
  - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
  - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
  - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

## **§ 8**

### **Studiensemester im Ausland**

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

## § 9

### Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

## § 10

### Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
  - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
  - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
  - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
  - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
  - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
  - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
  - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
  - e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
  - f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.

- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

## **§ 11**

### **Eidesstattliche Versicherungen**

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Master-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

## **§ 12**

### **Anwesenheitspflichten**

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

## **§ 13**

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.
- (3) Freiwillige Prüfungsvorleistungen sind keine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung.

## **§14**

### **Unbenotete Prüfungsleistungen**

Bei den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 und 2“ der Anlage B3 werden die Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 15**

### **Verbesserungsversuche**

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Master-Arbeit, zu wiederholen.

## **§ 16**

### **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen erlaubt.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

## **§ 17**

### **Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

**Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU) - 5 Semester**

Pflichtmodule											Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art <sup>M</sup> PF/WP	Cr <sup>M</sup>	Gew. <sup>M</sup>	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art <sup>TM</sup> PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. <sup>TM</sup>	Sem.	SWS*	Cr <sup>TM</sup>
MMU-311	Einführung in das Unternehmertum	PF	5	5	MMU-311-01	Einführung in das Unternehmertum	PF	K2*	1	1	25	5
MMU-312	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	8	0	MMU-312-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	Pf, R	0	1-2	68	8
MMU-313	Wissenschaftliche Methoden	PF	7	7	MMU-313-01	Wissenschaftliche Methoden	PF	R, H	1	1-2	35	7
MMU-321	Strategie und Geschäftsplan	PF	8	8	MMU-321-01	Strategie und Geschäftsplan	PF	R, H	1	2	40	8
MMU-322	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	5	5	MMU-322-01	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	K2*	1	2	25	5
MMU-331	Markt und Vertrieb	PF	6	6	MMU-331-01	Markt und Vertrieb	PF	K2*, H	1	3	30	6
MMU-332	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	8	0	MMU-332-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	Pf, R	0	3-4	32	8
MMU-333	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	8	8	MMU-333-01	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	K2*	1	3	40	8
MMU-341	Organisation, Führung und Recht	PF	6	6	MMU-341-01	Organisation, Führung und Recht	PF	K2*, H	1	4	30	6
MMU-342	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	5	5	MMU-342-01	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	K2*	1	4	25	5
MMU-351	Master-Arbeit	PF	24	24	MMU-351-01	Master-Arbeit	PF	MAA	1	5	40	24
<b>Σ=Cr / Pflichtmodule</b>			<b>90</b>									
<b>Σ=Cr /Master-Abschluss</b>			<b>90</b>									

**Hinweise:****Ein Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.****\*K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****\* Alle Angaben beziehen sich auf die Stunden, die als Präsenzunterricht durchgeführt werden.****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art<sup>M</sup>** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr<sup>M</sup>** (Credits eines Moduls)**Gew.<sup>M</sup>** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**Art<sup>TM</sup>** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**Cr<sup>TM</sup>** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.<sup>TM</sup>** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit )**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**